

# Satzung der Burscheider Turngemeinde 1867 e.V.

vereinigt mit dem Prießnitz-Verein Burscheid von 1904

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.04.2015

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Burscheider Turngemeinde 1867 e.V. (Kurzform: BTG) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter VR 591 eingetragen.

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1998 erfolgte Verschmelzung des Prießnitz-Vereins mit der BTG wird der Verein – unter Beibehaltung seines bisherigen Namens – in Schriftstücken im Rahmen eines Untertitels auf die erfolgte Verschmelzung durch den Passus „vereinigt mit dem Prießnitz-Verein Burscheid von 1904“ hinweisen.

2. Sitz des Vereins ist Burscheid/Rheinland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung breiter Bevölkerungskreise.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) die sportliche Freizeitgestaltung,
  - c) die Jugendpflege,
  - d) die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung,
  - e) die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
  5. Die BTG ist Mitglied des Stadtverbandes Burscheid, des Kreissportbundes des Rheinisch-Bergischen Kreises und damit auch des Landessportbundes NRW. Die einzelnen Abteilungen sind dem jeweils zuständigen Sportfachverband gemeldet.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod oder – bei juristischen Personen – mit der Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückständen ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.  
Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
2. Für Abteilungen können zusätzliche Beiträge erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand nach Vorschlag durch die Abteilungsversammlung entscheidet. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die so beschlossene Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung festgehalten.
4. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportrat,
- d) der Ältesten- und Ehrenrat,
- e) die Jugendversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, sowie deren Zuständigkeiten beschließen.

Die Funktionsbezeichnungen der Mitglieder der Vereinsorgane werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Erlass der Finanz- und Prüfordnung sowie der Ehrenordnung,
  - f) Genehmigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung,
  - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Sportrats, des Ältesten- und Ehrenrates und der Kassenprüfer,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung und Verschmelzung des Vereins,

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt,
  - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
  - c) acht Mitglieder des Sportrats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort einberufen. Die Einladung kann auch durch Einladungsschreiben erfolgen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Zeitschrift oder dem Einladungsschreiben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder einer Änderung einer Vereinsordnung ist nicht zulässig.

- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist weder der Vereinsvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6. Für die Wahl des Vereinsvorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 10. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11. Die Mitglieder des Vorstands nach § 7, Nr. 1 a) bis g) werden einzeln gewählt. Die Mitglieder nach § 7, Nr. 1 h) bis j) sind zu bestätigen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 12. Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Der jeweils dienstälteste Kassenprüfer steht jedes zweite Jahr zur Neu- oder Wiederwahl an. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem weiteren Organ angehören.

Weiteres regelt die Finanz- und Prüfordnung.

- 13. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),

- g) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- |  |   |
|--|---|
| a) dem Vereinsvorsitzenden   | b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen                          |
| c) dem stellv. Vorsitzenden<br>Verwaltung und Personal               | d) dem stellv. Vorsitzenden<br>Breiten- und Leistungssport    |
| e) dem Werbewart   | f) dem Schriftführer  |
| g) dem Pressesprecher  | h) dem Jugendwart   |
| i) dem Sprecher des Sportrats kraft Amtes<br>(mit beratender Stimme) | j) dem Geschäftsführer kraft Amtes<br>(mit beratender Stimme) |

2. Der Vereinsvorsitzende (Nr. 1 a) und die stellvertretenden Vorsitzenden (Nr. 1 b bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden genügt das gemeinsame Zusammenwirken von zwei der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung muss dem Vorstand nachgewiesen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes (Nr. 1 a bis g) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Personal werden nicht im gleichen Jahr wie der stellv. Vorsitzende Finanzen und der stellv. Vorsitzende Breiten- und Leistungssport gewählt. Aus diesem Grund werden der Vereinsvorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Personal beim ersten Mal für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Streichung von der Mitgliederliste,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen bzw. Rechtsgeschäften jeglicher Art.

5. Die Kasse wird gemäß der Finanz- und Prüfordnung verwaltet.

6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln sind.

## § 8 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) den Abteilungsleitern kraft Amtes und |                                  |
| b) dem Kinderturnwart                    | c) dem Obmann für Sportabzeichen |
| d) den Beisitzern (max. 5)               |                                  |

2. Die unter b) bis d) genannten Mitglieder des Sportrats werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Sportrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein unter b) bis d) genanntes Mitglied des Sportrats während der Amtszeit aus, kann der Sportrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

3. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Sportrats sein.

4. Der Sportrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
5. Der Sportrat hat des weiteren die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen zu beraten und an den Vorstand heranzutragen.
6. Der Sportrat ist nach seiner Wahl innerhalb von zwei Monaten zu einer konstituierenden Sitzung vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen stellv. Vorsitzenden einzuberufen.  
In dieser Sitzung wählt der Sportrat aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
7. Die Sitzungen des Sportrats werden mindestens halbjährlich vom jeweiligen Sprecher des Sportrats oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.  
Der Sportrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Sportratsmitglieder dies schriftlich vom Sprecher des Sportrats verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Mitglieder, die die Einberufung verlangt haben, den Sportrat selbst einladen.
8. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Einberufung des Sportrats zu verständigen.  
Ein Mitglied des Vorstands (i.d.R. der stellv. Vorsitzende Breiten- und Leistungssport) muss an der Sitzung teilnehmen.
9. Die Sitzungen des Sportrats werden von seinem Sprecher geleitet.
10. Beschlüsse des Sportrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und dem Vorstand zur weiteren Beratung vorgelegt. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und vom Sprecher des Sportrats zu unterschreiben.
11. Der Sportrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch der Genehmigung des Vorstands bedarf.

### **§ 9 Ältesten- und Ehrenrat**

1. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Voraussetzungen für die Wahl in den Ältesten- und Ehrenrat sind:
  - a) Mindestens 40 Jahre alt und
  - b) 10-jährige Vereinszugehörigkeit
2. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand noch dem Sportrat angehören.
3. Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegt:
  - a) die Zuerkennung von Ehrungen
  - b) Vorschlag auf Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung
  - c) die Schlichtung von Streitigkeiten
  - d) die Durchführung von EhrenverfahrenWeitere Aufgaben können auf Wunsch des Vorstands oder der Mitgliederversammlung übernommen werden.
4. Der Ältesten- und Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Das dienstälteste Mitglied des Ältesten- und Ehrenrates steht jedes 2. Jahr zur Neu- oder Wiederwahl an.
5. Der Ältesten- und Ehrenrat ist an die Bestimmungen der Ehrenordnung gebunden.

### **§ 10 Jugendversammlung**

1. Die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der BTG trägt den Namen BTG-Jugend.
2. Die BTG-Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Die BTG-Jugend verfügt über die ihr vom Vorstand zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.
3. Die Zuständigkeit der Jugendversammlung ist in der Jugendordnung der BTG geregelt, die auf Vorschlag der BTG-Jugend von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 11 Abteilungen**

1. Folgende Abteilungen existieren zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung in der BTG:

a) Basketball	b) Faustball
c) Handball	d) Judo
e) Schwimmen	f) Ski

g) Sportkegeln

h) Turnen (einschl. Fitness- u. Gesundheitssport)

i) Volleyball

2. Der Vorstand kann die Gründung und die Auflösung von Vereinsabteilungen beschließen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich. Eine Abteilung kann nicht selbständig aus dem Verein austreten.
3. Jede Abteilung des Vereins wählt einen Abteilungsleiter und wird von diesem geleitet. Die Abteilung kann einen Abteilungsvorstand bilden, dessen Größe fünf Personen nicht überschreiten sollte.
4. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist nach Möglichkeit ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Sportbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
6. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden grundsätzlich über die Hauptkasse abgewickelt. Näheres hierzu regelt die Finanz- und Prüfordnung.
7. Mindestens einmal jährlich soll eine Abteilungsversammlung stattfinden, spätestens vor der jährlichen Mitgliederversammlung. Zur Durchführung gilt § 6 sinngemäß.
8. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Abteilungsleiters,
  - b) Wahl des Abteilungsvorstands (sofern vorhanden),
  - c) Entlastung des Abteilungsleiters / des Abteilungsvorstands,
  - d) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
  - e) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen.

## § 12 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.
2. Vereinsordnungen sind keine Bestandteile dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.
4. Folgende Vereinsordnungen können nur von der Mitgliederversammlung erlassen werden:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Finanz- und Prüfordnung
  - c) Jugendordnung
5. Andere Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ordnungen zur Benutzung von vereinseigenen Anlagen) können vom Vorstand erlassen werden.

## § 13 Haftungsbeschränkung

Die BTG haftet gegenüber ihren Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 14 Liegenschaften, Grundbesitz

1. Die Hugo-Pulvermacher-Halle und das dazugehörige Gelände ist Eigentum der BTG. Dieses Eigentum ist verzeichnet im Grundbuch von Burscheid Blatt 2102, Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 868.
2. Infolge der im Jahre 1998 erfolgten Verschmelzung des Prießnitz-Vereins mit der BTG hat der Verein das Eigentum an dem im Grundbuch von Burscheid Blatt 1502 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung

kung Burscheid Flur 26, Flurstück 68, 70 und 74 nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten erworben.

3. Zum Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes für die BTG wird festgelegt, dass eine entgeltliche Veräußerung oder grundbuchliche Belastung des Grundbesitzes der BTG oder von Teilen davon nur erfolgen soll, wenn der Veräußerungserlös oder die Darlehensmittel zur Finanzierung von Renovierungs-, Um-, oder Ausbaumaßnahmen an den Liegenschaften der BTG unabdingbar ist, insbesondere die entsprechenden Kosten aus den laufenden Einnahmen der BTG oder sonstigem Vermögen nicht gedeckt werden können. Eine entgeltliche Veräußerung oder grundbuchliche Belastung des Grundbesitzes bzw. Verwendung des Veräußerungserlöses bzw. Darlehens zu anderen Zwecken ist nicht statthaft.
4. Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen unter § 14 Nr. 3 wird die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands im Außenverhältnis nach Maßgabe des § 26, Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass Verfügungen über den vorerwähnten Grundbesitz, insbesondere Veräußerung und Belastung nur von allen den Vorstand bildenden Mitgliedern gemeinschaftlich getroffen werden können.

### **§ 15 Satzungsänderung, Auflösung, Verschmelzung der BTG**

1. Eine Satzungs- und/oder Zweckänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Über eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Für diese Zustimmung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Diese Satzung tritt zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 in Kraft.